

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Crosspack AG

Die Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bestimmungen, deren Inhalt bei Auftragserteilung und im Besonderen mit der Annahme unserer Offerten, Auftragsbestätigungen, Fakturen als anerkannt gilt. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form. Ziffer 9 gilt auch bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses.

1. Preise. Alle Preise sind unverbindlich.

Die offerierten Preise können nur dann aufrechterhalten werden, wenn auch die in der Offerte genannten Qualitäten und Mengen unverändert und ungekürzt bestellt werden. Beigestellte Waren müssen den geforderten Qualitäten und Bemassung von Plan, Stückliste oder Auftrag entsprechen. Die Preise werden auf Grund der am Tag der Offert Stellung massgebenden Kosten kalkuliert. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, die Preise bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die für die Preisfestsetzung richtungsweisend waren, auch für noch nicht ausgeführte Lieferungen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Offerten sind freibleibend; sie verpflichten uns erst nach deren Annahme durch uns. Die Preise verstehen sich exkl. MWST.

2. Spedition, Porto, Verpackung.

Die Lieferung erfolgt in der Regel ab unserem Lager, wobei die Frachtkosten in der Faktura offen verrechnet werden. Die Spedition wird nach Ihren Angaben ausgeführt, andernfalls auf dem für Sie günstigsten und schnellsten Weg. Die Verpackung ist in den Preisen nicht inbegriffen.

3. Nutzen und Gefahr,

gehen mit dem Versand der Ware auf den Besteller über. Bei Franko-lieferungen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Besteller. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportanstalt zwecks Tatbestandsaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden.

4. Erzeugnisse in Sonderausführung.

Wir behalten uns aus fabrikations- technischen Gründen das Recht vor, bis 10 mehr oder weniger als die bestellte Anzahl zu liefern. Bei Bestellungen die sich nicht auf Listen- oder Offertenpreise stützen, anerkennt der Besteller ausdrücklich die Preise welche nach Aufwand verrechnet werden. Hergestellte Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum.

5. Umfang der Lieferpflicht.

Die Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist erfolgt unverbindlich; für deren Einhaltung tragen wir bestmöglichst Sorge. Bei Vorliegen höherer Gewalt sowie anderer nicht durch uns verschuldeter Umstände lehnen wir jedwelchen Ersatzanspruch für nicht oder verspätet ausgeführte Lieferungen ab. Als höhere Gewalt gelten vor allem die Force Majeur Klausel, gänzliche oder teilweise Stilllegung unserer Lieferwerke, Mobilmachung, Krieg, Streik, Feuer, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten und Kontingentierungen oder eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle.

6. Zahlungen.

Die Fakturen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Nach Ablauf der 30 Tage ist unsere Firma berechtigt, den Kunden durch Ansetzung einer Zahlungsfrist in Verzug zu setzen und ab Fristablauf Verzugszins und Spesen zu berechnen. Art. 107 OR bleibt vorbehalten. Das von uns gelieferte Material bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum, auch wenn im Kaufvertrag kein spezieller Eigentumsvorbehalt stipuliert worden ist.

7. Gewährleistung

Mängelrügen sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen anzubringen. Im Falle von geheimen Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung der Mängel anzubringen. Crosspack AG leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten bzw. verwendeten Verpackungsmaterialien und Dienstleistungen sowie deren Qualität den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Die vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die von Crosspack AG verwendeten oder gelieferten Verpackungsmaterialien bzw. die erbrachten Dienstleistungen für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich ist.

8. Haftungsbeschränkungen

Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung von Crosspack AG wegbedungen. Insbesondere haftet Crosspack AG soweit gesetzlich zulässig unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung (einschliesslich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund. Infolge der vielseitigen und durch uns nicht kontrollierbaren Anwendungsmöglichkeiten können wir keine Garantie für die Lebensdauer unserer Produkte abgeben. Für Personen- und Sachschäden, die auf Fehler oder Mängel unserer Erzeugnisse oder die direkt oder indirekt auf die Verwendung unserer Ware zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Verantwortung.

9. Urheberschutz-, Patent- und Markenrechte.

Patent- und Markenrechte sowie Know-how und praktisches Erfahrungswissen, wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt, bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben.

10. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Basel-Stadt